

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**  
**vom 6. Juli 2018**  
**für die Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Libyen im Rahmen eines**  
**Evakuierungsmechanismus**  
**gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)“ ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz seit 2015 jährlich jeweils 500 Flüchtlinge aufzunehmen.

Am 28. August 2017 haben die Staats- und Regierungschefs von Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland sowie die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitsfragen zusammen mit den Vertretern der libyschen Einheitsregierung sowie den Staats- und Regierungschefs von Niger und Tschad Maßnahmen beschlossen, um den Ursachen von irregulärer Migration und von Menschenrechtsverletzungen entlang der sog. zentralmediterranen Route mit einem kohärenten Gesamtansatz in gemeinsamer Verantwortung zu begegnen. Dieser Ansatz wurde am Rande des EU-AU-Gipfels im November 2017 aufgegriffen und konkretisiert. Vorgesehen sind u.a. Resettlement-Aufnahmen bei gleichzeitiger Reduzierung der mithilfe von Schleusern erfolgenden irregulären Migration. Konkret benannt wurden Aufnahmen besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen.

Im Anschluss daran hat UNHCR Staaten weltweit aufgerufen, Resettlement-Plätze für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage in Libyen hat UNHCR einen Evakuierungsmechanismus über eine Einrichtung des UNHCR in Niger konzipiert, um

die betroffenen Schutzbedürftigen zunächst aus Libyen auszufliegen und das Resettlement-Verfahren in Sicherheit durchführen zu können.

Deutschland hat sich im Rahmen oben genannter Initiativen bereit erklärt, 300 besonders Schutzbedürftige aus diesem Personenkreis im Jahr 2018 aufzunehmen.

Bei den von Deutschland aufzunehmenden Personen handelt es sich um Staatsangehörige aus Syrien, Irak, Eritrea, Somalia und um Palästinenser. Aufgrund der besonderen Fluchtgeschichte sind die aufzunehmenden Personen zum Teil stark traumatisiert. Unter den besonders Schutzbedürftigen befinden sich auch unbegleitete Minderjährige.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 300 Personen mit syrischer, irakischer, eritreischer oder somalischer Staatsangehörigkeit oder Palästinensern, die über den Evakuierungsmechanismus aus Libyen ausgeflogen werden und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - a. Wahrung der Einheit der Familie;
  - b. familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
  - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren u.a.: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter);

- d. Grad der Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen unter Einbindung des Bundesverwaltungsamtes, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist. Auf das Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung wird verwiesen.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.

5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie möglichst unter Berücksichtigung sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 AufenthG findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG. Nach Auslaufen dieser Regelung gelten insofern § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG entsprechend (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

7. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen. Soweit eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist und eine zentrale Unterbringung nicht gewährleistet werden kann, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Niedersachsen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, entsprechend informieren.

8. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; Personen, die schwerstkrank sind, werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes, dass diese am Flughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt übergeben werden.

Im Auftrag

  
Dr. Hornung